

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neunelfmotoren GmbH

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Neunelfmotoren GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) in der zum Vertragsschluss bestehenden Fassung. Alle Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.
2. Anderen AGB etwaiger Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende AGB und sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn Ihnen nach Eingang bei dem Auftragnehmer nicht widersprochen wird und dieser in ihrer Kenntnis die ihm obliegende Leistung erbringen. Abweichende AGB und sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
4. Die AGB regeln die Vertragsbeziehung mit Verbrauchern und Unternehmern. Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
5. Die AGB gelten bei Unternehmern auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
6. Der Auftragnehmer ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 2

Vertragsschluss, Angebot

1. Dem Vertragsschluss geht in der Regel ein persönliches oder telefonisches Gespräch über den Auftragsinhalt voraus. Sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung getroffenen Absprachen – ob mündlich oder schriftlich – sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Angaben in Broschüren, Prospekten, Anzeigen sowie in Online-Medien oder sonstigen Werbematerialien stellen ebenfalls kein bindendes Angebot dar.
2. Der Auftragnehmer gibt anschließend gegenüber dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot zur Erbringung des Werkes ab. Die Übermittlung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail). Der Auftragnehmer ist an dieses Angebot für die Dauer von zwei Wochen ab Zugang des Angebots gebunden.
3. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots seitens des Auftraggebers zustande. Die Annahmeerklärung bedarf der Textform (z. B. per E-Mail) und muss dem Auftragnehmer innerhalb der Bindungsfrist zugehen.
4. Vertragsgegenstand sind jeweils die, in dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers näher ausgewiesenen Produkte, Werke und sonstigen Leistungen.

§ 3

Leistungsumfang

Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung und Fertigstellungszeiten bzw. -fristen ist ausschließlich das Angebot des Auftragnehmers maßgebend.

§ 4

Vergütung, Vergütungsgestaltung

1. Die Preise ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers und beinhalten jeweils die gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Sie verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ab Werk (Sitz des Auftragnehmers), ausschließlich Verpackung und Versand- und Transportkosten sowie unverzollt (Ausland). Versandkosten sind in den Preisen des Auftragnehmers nur dann enthalten, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber

getroffen worden ist. Sofern ein Versand durch den Auftragnehmer vereinbart wird, werden die vom Auftraggeber zu tragenden Versandkosten im Angebot gesondert ausgewiesen.

2. Etwaige Zollkosten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes und werden, soweit sie im Voraus bestimmbar sind, vor Vertragsschluss angezeigt.
3. Grundlage sind die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, basierend auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferungs-/Leistungszeit diese Kostenfaktoren, insbesondere betreffend Material, Löhne, Energie, Abgaben, Frachtkosten usw., ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Der Auftragnehmer wird hierbei gestiegene und gesunkene Kosten insgesamt berücksichtigen und die Preisanpassung gegenüber dem Auftraggeber in Textform bekanntgeben. Sobald sich das Entgelt um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Anpassungsmitteilung, spätestens jedoch bis zum Beginn der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, von dem Vertrag zurückzutreten.
4. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Etwaige Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes zwischen Bestellung und Abnahme des Werkes gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gelten die voranstehenden Ziffern 3 und 4 nicht für Waren und Werke, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen.
6. Der Auftraggeber ist zum Skontoabzug nicht berechtigt.

§ 5

Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung bei Abnahme des Werkes fällig und ohne Abzug zu zahlen, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber unbenommen einer vorherigen Mahnung in Zahlungsverzug. Dem Auftraggeber steht es frei, im

Angebot Vorkasse oder Abschlagszahlungen zu verlangen. Maßgeblich hierfür ist das durch den Auftraggeber angenommene Angebot des Auftragnehmers.

2. Zahlungen mit Wechsel oder Schecks sind nicht möglich.
3. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn der Auftragnehmer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem von dem Auftragnehmer angegebenen Konto verfügen kann. Die Nichtzahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sind Zahlungen ebenfalls rechtzeitig erfolgt, sofern er die Zahlung rechtzeitig angewiesen hat und die Verzögerung nicht von ihm zu vertreten ist.
4. Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, für den Zeitraum des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens vor.
5. Die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und angemessener Fristsetzung zur sofortigen Fälligestellung aller Forderungen von dem Auftragnehmer, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Leistet der Auftraggeber in diesen Fällen trotz entsprechender Aufforderung nicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt,
 - a) sämtliche dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen,
 - b) von allen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen,
 - c) den vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen (vgl. § 13),
 - d) Sicherheiten zu fordern und gestellte Sicherheiten zu verwerten,
 - e) gegebenenfalls weiteren Verzugsschaden nach entsprechendem Nachweis gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wenn Kosten und Zinsen entstanden sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

§ 6

Abnahme

1. Die Abnahme des hergestellten Werkes erfolgt bei Abholung nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt, sofern das Werk nicht aus mehreren selbstständig nutzbaren Teilwerken besteht.
2. Über die Abnahme erstellen Auftragnehmer und Auftraggeber ein Protokoll, das von beiden zu unterzeichnen ist.
3. Ist das Werk nicht vertragsgemäß hergestellt, erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt. Die Mängel sind im Protokoll festzuhalten.
4. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme der Leistungen zu verweigern. Ein Mangel gilt als unwesentlich, wenn er die beabsichtigte Verwendung des Werkes nicht beeinträchtigt.
5. Die im Protokoll festgehaltenen Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und ihm den Abschluss der Nacharbeiten anzuzeigen.
6. Bei wesentlichen Mängeln kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und ihm den Abschluss der Nacharbeiten anzuzeigen.
7. Nach Abschluss und Anzeige der Nacharbeiten durch den Auftragnehmer, hat der Auftraggeber das Werk abzunehmen, sofern es mangelfrei ist.
8. Gleichwertig zur Abnahme steht es, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer angemessenen, von dem Auftragnehmer gesetzten Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, wird er mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen.

§ 7

Herstellung, Fertigstellungszeiten, höhere Gewalt

1. Im Angebot enthaltene Fertigstellungsfristen und Termine gelten stets nur annähernd. Fertigstellungstermine und -fristen, die verbindlich vereinbart werden sollen, bedürfen der Textform.
2. Ist die termingerechte Herstellung des Werkes nicht möglich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich die Gründe der Verzögerung mitzuteilen.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Leistungen, um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt hinauszuschieben. Alle Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des zumutbaren Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar sind und deren Auswirkungen nicht in zumutbarer Weise vermieden werden können, entbinden den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit im Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Fertigstellungs- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. Dies gilt ebenfalls für die Vergütungs- bzw. Gegenleistungspflichten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über solche Ereignisse oder Umstände informieren.
4. Gegenüber Auftraggeber, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, wird bis zum Beweis des Gegenteils bei den folgenden Ereignissen bzw. Umständen vermutet, dass es sich um ein Ereignis bzw. Umstand im Sinne von Ziff. 4 handelt: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, (Teil-)Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energieversorgung; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden; (viii) sonstige wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Rohstoff- oder

Energiemangel); (ix) nachhaltige Störung oder Unterbrechung der Verkehrswege und Lieferketten.

5. Dauern die Ereignisse bzw. Umstände im Sinne von Ziffer 4 und 5 länger als 3 Monate oder ist im Einzelfall ein Festhalten am Vertrag auch vor Ablauf dieses Zeitraums bei Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen für eine der Parteien nicht zumutbar, sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
6. Im Übrigen ist der Auftraggeber im Falle eines von dem Auftragnehmer zu vertretenem Verzug zur Geltendmachung der Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Fälligkeit gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Die gesetzlichen Entbehrlichkeitstatbestände der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 8

Leistungsänderungen

1. Berücksichtigt der Auftragnehmer Änderungswünsche des Auftraggebers, ist er berechtigt die hierfür entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
2. Vor Beginn der Ausführung unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot in Textform über die Höhe der Vergütung und zeigt dem Auftraggeber mögliche Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin an.
3. Kommt keine Einigung zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungsänderung zurückzuweisen. In diesem Fall gilt der ursprünglich vereinbarte Leistungsinhalt.

§ 9

Gefahrübergang, Versand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sofern nichts

anderes vereinbart ist, ist das Werk am Sitz des Auftragnehmers abzuholen und abzunehmen. Eine hiervon abweichende Vereinbarung bedarf der Textform..

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werkes geht mit der Abnahme, beim Versendungskauf mit der Auslieferung des Werkes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Der Versand erfolgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - grundsätzlich ab Werk (Sitz des Auftragnehmers).
3. Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr über mit der Ankunft des Fahrzeugs vor der Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit dieses technisch möglich ist, die zum Abladen erforderlichen Gerätschaften oder Mitarbeiter zu stellen.
4. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Der Abnahme bzw. Auslieferung steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
5. Ohne bestimmte Weisungen für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart bewirkt.
6. Durch besondere Versandwünsche des Auftraggebers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen obliegt dem Auftraggeber auf eigene Kosten.

§ 10

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB gilt: Zurückbehaltungsrechte oder das Recht zur Aufrechnung stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln dürfen unter den vorstehenden Voraussetzungen nur in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln geltend gemacht werden.

§ 11

Mängel, Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den nachfolgenden Regelungen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Werkvertrag.
2. Der Auftragnehmer leistet für Mängel des Werkes zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Neuherstellung. Die Möglichkeit der Verweigerung der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer nach § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) sowie Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, setzen Mängelansprüche des Auftraggebers voraus, dass dieser seinen nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei:
 - a) nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - c) bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß,
 - d) sowie bei Schäden, die
 - aa) nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen;
 - bb) auf nicht sachgemäßer Montage/Inbetriebnahme durch den Auftraggeber selbst oder von ihm eingeschalteter Dritter beruhen;
 - cc) infolge besonderer äußerer Einflüsse entstehen und von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten sind oder
 - dd) auf eine unsachgemäße Nutzung oder die Missachtung der Herstellerangaben zurückzuführen sind.

6. Der Ausschluss gemäß Ziffer 5 greift nicht, wenn es sich um verdeckte Mängel handelt, die bereits bei Gefahrübergang vorlagen, der Auftragnehmer eine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit übernommen hat oder der Auftragnehmer die Mängel arglistig verschwiegen hat.
7. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Werkes gilt grundsätzlich nur die Beschreibung im verbindlichen Angebot des Auftragnehmers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Werkes dar.
8. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch den Auftragnehmer nicht.

§ 12

Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

4. Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch und insoweit ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, wenn und soweit Schäden ausschließlich auf einem unsachgemäßen Gebrauch durch den Auftragnehmer, oder ausschließlich auf eigenmächtigen Änderungen am Leistungsgegenstand durch den Auftraggeber oder durch hiervon beauftragte Dritte (insbesondere infolge fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme) beruhen oder durch höhere Gewalt entstehen.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit den Auftragnehmer der Vorwurf des arglistigen Verschweigens trifft oder von ihm eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen wurde sowie für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13

Eigentumsvorbehalt

1. Bei Auftraggebern, die Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglichen Vergütung vor. Die nachfolgenden Regelungen des § 13 Ziffer 2 bis 16 über den Eigentumsvorbehalt sind für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, nicht anwendbar.
2. Bei Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung gemäß den nachfolgenden Regelungen in § 13 Ziffer 3 bis 16 vor.
3. Das Werk bleibt Eigentum des Auftragnehmers. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Auftragnehmer übergeht. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bezüglich der im (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers stehenden Werke sind unzulässig.
4. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Werke, an der dem Auftragnehmer (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Er tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten, der Verarbeitung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen erwachsen. Der Auftragnehmer die Abtretung an.
6. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
7. Sämtliche Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers (einfacher, erweiterter, verlängerter oder Kontokorrentvorbehalt) erlöschen auch dann nicht, wenn von dem Auftragnehmer stammende Werke von einem anderen Käufer erworben wird, solange dieser die Ware nicht bei dem Auftragnehmer bezahlt hat. Dieses gilt insbesondere für den Verkauf im Rahmen verbundener Unternehmen.
8. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten.
9. Der Auftraggeber tritt zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers auch die ihm zustehenden Forderungen ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall. Einen Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
11. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des

Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

12. Mit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware.
13. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, dieser seine Abnehmer zu benennen, ihm die Abtretung mitzuteilen, dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Auftragnehmer ist weiter berechtigt, den Abnehmer des Auftraggebers von der Abtretung zu benachrichtigen.
14. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend und zum Neuwert zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an den dies annehmende Auftragnehmer ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist dieser jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung der Vorbehaltsware eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen.
15. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
16. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich das hergestellte Werk befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann der Auftragnehmer ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

§ 14

Verjährung

1. Mängelansprüche und sonstige Ansprüche (insb. Schadensersatzansprüche) des Auftraggebers, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Gefahrübergang. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:
 - a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht,
 - b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - c) für Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen der Mangelhaftigkeit eines Bauwerks oder einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht,
 - d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - e) im Falle des Rückgriffs des Auftraggebers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf,
 - f) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
3. Gegenüber Auftraggebern, bei denen es sich um Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

§ 15

Export, grenzüberschreitende Lieferungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich bei den örtlichen Behörden des Landes, in dem er ansässig ist, zu erkundigen, unter welchen Bedingungen das bestellte Werk eingeführt werden darf; das Werk muss von dem Auftraggeber bei den zuständigen Behörden deklariert und eventuell anfallende Gebühren müssen von ihm gezahlt werden. Der Auftraggeber muss bei den örtlichen Behörden die Einfuhr- sowie Nutzungsmöglichkeit der bestellten Werke prüfen. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, sich zu versichern, dass die durch den Hersteller angegebenen

technischen Eigenschaften den gesetzlichen Vorgaben des Landes, in das eingeführt wird, entsprechen.

2. Vor dem Export von Waren, in welchen Produkte des Auftragnehmers verbaut sind, hat der Auftraggeber alle erforderlichen Exportlizenzen einzuholen; er darf die Produkte weder direkt oder indirekt an Unternehmen, Personen oder Länder verkaufen oder weitergeben, sofern dies gegen Exportkontrollgesetze oder Verordnungen verstößt.
3. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gilt abweichend zu Ziffer 1 und 2: Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass für die Einfuhr und Nutzung des bestellten Werkes im Ausland besondere rechtliche und technische Anforderungen bestehen können. Der Auftraggeber wird gebeten, sich bei den örtlichen Behörden seines Landes über die Einfuhrbedingungen und Nutzungsmöglichkeiten zu informieren. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Wunsch die erforderlichen technischen Informationen zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor dem Export von Waren, in denen Produkte des Auftragnehmers verbaut sind, die erforderlichen Exportlizenzen einzuholen, soweit dies zumutbar ist. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber durch Bereitstellung aller ihm vorliegenden Informationen.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Werke zurückzugeben oder Schadensersatz zu verlangen, wenn ihm eine Exportgenehmigung verweigert wird. Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einer Gesetzesüberschreitung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen den Auftragnehmer aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den Liefergegenständen stehen.
5. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und die Einfuhr oder Nutzung des Werkes aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, Embargos oder sonstiger Sanktionen ist nicht möglich, steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur, soweit dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last fällt.
6. Zahlungen an den Auftragnehmer haben in der Währung zu erfolgen, die in dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers genannt ist.

7. Bei Lieferungen in das Ausland hat der Auftraggeber die Pflicht dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer die für die Umsatzsteuerbefreiung von Lieferungen von Produkten in den jeweiligen Staat erforderlichen belegmäßigen (Ausfuhr-)Nachweise entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften vorliegen. Für den Fall, dass der Auftraggeber die oben genannte Pflicht nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz zu berechnen. Um den Transport der gelieferten Produkte ins Ausland nachweisen zu können, hat der Auftraggeber die Pflicht auf Verlangen des Auftragnehmers eine Bestätigung gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften auszustellen, dass die liefergegenständlichen Produkte in das Ausland gelangt sind.
8. Lieferungen in das Ausland stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
9. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen oder behördlichen Genehmigungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Fertigstellungsfristen. Ist Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verzögerung für ihn unzumutbar ist.

§ 16

Widerrufsrecht

1. Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, steht kein Widerrufsrecht zu.
2. Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular
Auftraggebern, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, steht nach dem Abschluss eines Vertrages ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, über das der Auftragnehmer wie folgt informiert:
3. **Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Neunelfmotoren GmbH, Allerkaai 4, 28309 Bremen, Telefon: +49 (0)421 48521506, E-Mail: info@neunelfmotoren.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

4. Über das Muster-Widerrufsformular informiert der Auftragnehmer wie folgt:

<p>Muster-Widerrufsformular (Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)</p> <p>—</p> <p>An Neunelfmotoren GmbH, Allerlei 4, 28309 Bremen Telefon: +49 (0)421 48521506, E-Mail: info@neunelfmotoren.de</p> <p>—</p> <p>Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)</p> <p>—</p> <p>Bestellt am (*)/erhalten am (*)</p> <p>—</p> <p>Name des/der Verbraucher(s)</p> <p>—</p> <p>Anschrift des/der Verbraucher(s)</p> <p>—</p> <p>Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)</p> <p>—</p> <p>Datum</p> <p>(*) Unzutreffendes streichen.</p>

5. Das Widerrufsrecht des Auftraggebers erlischt, wenn der Auftragnehmer die Dienstleistung (Erstellung des Werkes) vollständig erbracht hat und der Auftraggeber vor Beginn der Dienstleistung ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Auftragnehmer mit der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und der Auftraggeber seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer verliert.
6. Betreffen die verbindlichen Angebote des Auftragnehmers ausschließlich Produkte, die nicht vorgefertigt sind, für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Auftraggeber maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnitten sind, hat der Auftraggeber gemäß § 312g Abs. 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kein Widerrufsrecht, selbst wenn es sich bei ihm um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt.

§ 17

Datenschutz

Vertrauliche Daten werden von beiden Seiten vertraulich behandelt, personenbezogene Daten werden von dem Auftragnehmer gemäß den Vorschriften des DSGVO verarbeitet.

§ 18

Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG). Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Auftraggeber als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für Herstellung des Werkes und Zahlung der Vergütung der Sitz des Auftragnehmers in Bremen.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand bzw. ist der gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Bremen. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.

Neunelfmotoren GmbH

Allerkai 4

D-28309 Bremen

Telefon: 0421 48521506

E-Mail: info@neunelfmotoren.de

Stand 03/26